

RECHTSANWÄLTE
WERNER MANSHOLT
MICHAEL LODZIK

██████████
██████████████████
██████████████████████████████

Postscheck Ffm 1901 33-604

Deutsche Bank Darmstadt 103 184 (BLZ 508 700 05)

RAe W. Mansholt u. M. Lodzik, Rheinstraße 30, 6100 Darmstadt

ASTA THD
Hochschulstraße 1

6100 Darmstadt

Datum

22.12.1983

Betr.:

Opp ./.. THD 2520/83 sch.

Anliegende(s) Schriftstück(e) übersandt

1 in Erledigung Ihres Briefes / Anrufes vom _____

mit der Bitte um

2 Kenntnisnahme
Rückgabe nicht erforderlich

3 sofortige Rückgabe
nach Kenntnisnahme

4 schriftl. Stellungnahme

5 Erledigung / Zahlung

6 Telefonanruf

7 Rücksprache nach
vorheriger Anmeldung

8 Unterzeichn. u. Rückgabe

9 Nachricht, wenn die Gegen-
seite sich bei Ihnen meldet
oder an Sie zahlt

10 bis

Mit freundlichem Gruß


Rechtsanwalt

Abschrift

RECHTSANWÄLTE

WERNER MANSHOLT

zugelassen am Oberlandesgericht Frankfurt

MICHAEL LODZIK

zugelassen am Amts- und Landgericht Darmstadt

RAe W. Mansholt u. M. Lodzik, [REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Postscheck Ffm 1901 33-604

Deutsche Bank Darmstadt 103 184 (BLZ 508 700 05)

Opp./THD 2520/83 I

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben!)

Darmstadt, den 22.12.1983

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

des Studenten Matthias Opp. [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mansholt und Lodzik, 6100 Darmstadt

g e g e n

die Technische Hochschule Darmstadt, vertreten durch den Präsidenten,
Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt,

- Antragsgegnerin -,

w e g e n: Zulassung zu einem Praktikum.

In anliegender Vollmacht beantrage ich,

im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen:
die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die antrag-
stellende Partei vorläufig zum kleinen anorganischen
Praktikum in Chemie im Wintersemester 1983/84 ^{mit einem Laborplatz} zu-
zulassen.

Die Klagepartei ist Student im Fachbereich Biologie an der Technischen Hochschule in Darmstadt.

Nach der Diplomprüfungsordnung und den entsprechenden Ausführungsvorschriften für die Fachrichtung Biologie ist im Nebenfach Chemie ein "kleines Anorganisches Praktikum" zu absolvieren.

Ich überreiche Kopie der Diplomprüfungsordnung, Amtsblatt des Hessischen Kultusministers vom 29.4.1977, Seite 152 ff sowie der Ausführungsbestimmungen, Amtsblatt des Hessischen Kultusministers vom 27.8.1971, Seite 646 - 649.

Hieraus ist ersichtlich, daß als Studienleistung zur Diplomprüfung das streitige kleine Anorganische Praktikum erfolgreich nachgewiesen werden muß.

Am 20.10.1983 veröffentlichte das Eduard-Zintl-Institut der THD, Abteilung Anorganische Chemie einen Aushang bezüglich des kleinen Chemischen Praktikums, wovon ich Kopie beifüge.

Auf meine Intervention beim Präsidenten der Technischen Hochschule, zuständiger Sachbearbeiter Herr Dr. Seidler, am 25.11.1983 erklärte Dr. Seidler, bis zum 15.12.1983 eine verbindliche Klärung bezüglich der Klausur dieses Praktikums mitzuteilen.

Am 13.12.1983 rief mich Herr Dr. Seidler an und erklärte, daß eine Zulassung aller Studenten zum Praktikum erfolge und keine Klausur geschrieben werde. Es gäbe einen entsprechenden Fachbereichsbeschluß.

Dies bestätigte ich der THD mit Schreiben vom 15.12.1983, von dessen Durchschrift ich Kopie beifüge. Mit Schreiben vom 16.12.1983, Kopie

liegt ebenfalls bei, bestätigt der Präsident der THD den Inhalt meines Schreibens vom 15.12.1983. Am 14.12.1983 veröffentlichte das Eduard-Zintl-Institut der THD, Abteilung Anorganische Chemie, ein Rundschreiben mit dem Betreff: Neuregelungen für den Ablauf des "Kleinen Chemischen Praktikums". Kopie dieses Schreibens füge ich anliegend bei.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die Bestätigung des Präsidenten vom 16.12.1983 falsch ist. Wie mir Herr Dr. Seidler telefonisch bestätigte, war ihm zum Zeitpunkt der Abfassung seines Schreibens vom 16.12.1983 das Schreiben vom 14.12.1983 bekannt.

Im übrigen ist die Bestätigung vom 16.12.1983 in soweit falsch, als

es einen Fachbereichsbeschuß bezüglich der Neuregelungen für den Ablauf des Kleinen Chemischen Praktikums nicht gibt.

Ich überreiche Kopie des Schreibens vom 5.12.1983 des Dekans des Fachbereichs 8, mit dem die Fachbereichssitzung vom 12.12.1983 abgesagt wurde. /

Im übrigen überreiche ich anliegend eidesstattliche Erklärung des Ralf Göckel, aus der sich ergibt, daß seit Oktober 1983 keine Fachbereichssitzung stattgefunden hat, auf der das Thema Kleines Chemisches Praktikum behandelt worden ist. /

Die Klagepartei hat Anspruch auf Erlaß der einstweiligen Anordnung, damit der Bestätigung durch den Präsidenten der THD vom 16.12.1983 die Rechtsunsicherheit keineswegs beseitigt und insbesondere nicht gewährleistet ist, daß die Klagepartei zugelassen wird zu dem Praktikum; die Zulassung wird abhängig gemacht von einer Klausur, die für den 16.3.1984 terminiert ist.

Soweit in dem Schreiben vom 14.12.1983 behauptet wird, "es stehen 96 Laborplätze zur Verfügung", so ist diese Behauptung falsch, zumal seitens Prof. Schäfer, der das Schreiben vom 14.12.1983 mitgezeichnet hat, in der Fachbereichsratssitzung im Juli 1983 gesagt wurde, es könnten 120 Laborplätze zur Verfügung gestellt werden. Auf die eidesstattliche Erklärung des Matthias Opp, der Ulrike Middelhoff und des Wolfgang Goebel, die ich in der Anlage beifüge, nehme ich Bezug. ///

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es keinen Fachbereichsbeschuß gibt, mit dem die Zahl der Teilnehmer für das hier streitige Praktikum beschränkt wird.

Mit der "Neuregelung" vom 14.12.1983 wird das Teilhaberecht der Klagepartei auf Teilnahme an der Wissenschaft rechts- und verfassungswidrig beschränkt. Eine Rechtsgrundlage für die Klausur, die auf den 16.3.1984 festgesetzt ist, ist ebensowenig ersichtlich wie eine Kapazitätsbeschränkung auf 96 Laborplätze.

Im übrigen ist eine Ausdehnung des Praktikums, wie sie aus dem Zeitplan im Schreiben vom 14.12.1983 zu entnehmen ist ebenfalls rechtlich nicht gedeckt.

Die Klagepartei hat Anspruch auf eine Eilentscheidung, da ein Recht auf Teilnahme an dem Kleinen Chemischen Praktikum besteht. Der Anspruch folgt aus § 11 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes.

Das Kleine Chemische Praktikum besteht im wesentlichen aus Labor-tätigkeit, nach dem Studienplan mit 8 Semesterwochenstunden; Kopie des Studienplans für die Fachrichtung Biologie, abgedruckt im Personal- und Studienplanverzeichnis für das Wintersemester 1983/84, Seite 232 ff, füge ich bei. /

Eine Beschränkung der freien Wahl der Lehrveranstaltung, hier des streitigen Praktikums, durch eine Klausur, sei sie auch als "Kenntnisprüfung" bezeichnet, ist nicht zulässig.

Die Studienordnung enthält keine Zulassungsvoraussetzung, wie sie § 44 Abs. 3 HHG aufführt. Auch der Studienplan selbst stellt keine Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen auf.

Das Recht der antragstellenden Partei auf Teilnahme an dem Kleinen Anorganischen Praktikum kann auch nicht unter Berufung auf § 13 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29.10.1971 beschränkt werden.

Es fehlt, wie ausgeführt, an einem Fachbereichsbeschluss bezüglich der Teilnehmerzahl an dem Kleinen Anorganischen Praktikum.

Im übrigen ist bezüglich der Kapazität, wie ausgeführt, von einer Beschränkung nicht auszugehen, zumal aus dem Schreiben des Präsidenten der THD vom 15.12.1983 in Verbindung mit meinem Schreiben vom 15.12.1983 anzunehmen wäre, daß eine Kapazitätsbeschränkung überhaupt nicht erfolgt.

Wenn dann im Schreiben vom 14.12.1983 eine Klausur angekündigt wird und das Erreichen einer Punktzahl bei dieser Klausur von mindestens 50 zur Voraussetzung für die Verteilung der Laborplätze gemacht wird, so handelt es sich hier um eine rechtsgrundlose Kapazitätsbeschränkung.

Die einstweilige Anordnung ist daher wie beantragt zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller nach Absolvierung des Kleinen Chemischen Praktikums sich zur Diplomvorprüfung stellen will, zu der er bereits angemeldet ist.

Mit der Verweigerung der unbeschränkten Zulassung zum Kleinen Anorganischen Chemischen Praktikum ist die Absolvierung der Diplomvorprüfung des Antragstellers unmittelbar gefährdet, so daß der Antragsteller gegebenenfalls gezwungen wäre, seine Diplomvorprüfung um mindestens ein Semester zu verschieben, wodurch er ein Semester verlieren würde.

Ich bitte um rechtzeitige Entscheidung vor Beginn des Praktikums.

Werner Mansholt
(Rechtsanwalt)

Erklärung an Eides Statt:

Ich erkläre, daß alle vorstehenden Tatsachenbehauptungen richtig sind.

Matthias Opp